

Erwägungsgrund 137

Es kann dringender Handlungsbedarf zum Schutz der Rechte und Freiheiten von [betroffenen Personen](#) bestehen, insbesondere wenn eine erhebliche [Behinderung](#) der Durchsetzung des Rechts einer [betroffenen Person](#) droht. Eine [Aufsichtsbehörde](#) sollte daher hinreichend begründete einstweilige Maßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet mit einer festgelegten Geltungsdauer von höchstens drei Monaten [erlassen](#) können.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung